



# Bericht

über die am 5. und 6. Augst 2026 erfolgte

## Gebarungseinschau

in der

Sonderschulgemeinde Ottenschlag

Verwaltungsbezirk Zwettl

### INHALT

1. Einleitung
2. Haushalt
  - 2.1. Kassenführung
    - 2.1.1 Kassenbestandsaufnahme
    - 2.1.2 Girokonto (Bestände und Verzinsung)
    - 2.1.3 Unterschriftenprobenblatt
  - 2.2. Buchführung
3. Schulausschuss



## 1. EINLEITUNG

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 17 Abs. 1 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 iVm § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Schulausschuss übermittelt.

Die Gebarung der Sonderschulgemeinde Ottenschlag, Verwaltungsbezirk Zwettl, wurde zuletzt im Jahr 2016 durch Organe der Aufsichtsbehörde einer Überprüfung unterzogen. Die Gebarungseinschau wurde anhand der von der Schulgemeinde vorgelegten Buchhaltungsunterlagen, Belegen und Rechtsgrundlagen stichprobenweise durchgeführt und hatte hauptsächlich die Gebarungen der Jahre 2025 und 2026 zum Gegenstand.

Die aufgelisteten Feststellungen stellen lediglich einen Überblick dar. Arbeitsweisen, welche nicht unmittelbar im Prüfbericht beanstandet werden, können daher, aufgrund der Stichprobenprüfung, nicht zwangsläufig als „frei von Fehlern“ eingestuft werden.

Gemäß § 43 Abs. 13 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 sind nachstehende Bestimmungen der NÖ GO 1973 für die Geschäftsführung sinngemäß anzuwenden: § 38 Abs. 2 erster Satz, Abs. 3 und 4, § 44 Abs. 1, § 44 Abs. 2 erster Satz, § 45 Abs. 1 bis 3, § 46, § 47, § 49, § 50 Abs. 1 bis 3, §§ 51 und 52, § 53, dessen Abs. 3 jedoch mit der Maßgabe, dass das Sitzungsprotokoll vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden und nur einem Schriftführer oder Schriftführerin zu unterfertigen ist, § 54 sowie § 121.

Gemäß § 46 Abs. 7 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 sind für Schulgemeinden die Bestimmungen der §§ 30 und 31 Abs. 3 letzter Satz des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes für die Wirtschafts- und Haushaltsführung sinngemäß anzuwenden.

Gemäß 30 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz gelten nach Maßgabe des Abs. 2

- das III. Hauptstück der NÖ GO 1973 über die Gemeindewirtschaft mit Ausnahme des § 71, des § 72b, des § 82 Abs. 2 letzter Satz und der Bestimmungen über die Einbringung von schriftlichen Stellungnahmen in den §§ 73 Abs. 1 und 2 sowie 83 Abs. 5 und
- die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sinngemäß.

Der Sonderschulgemeinde Ottenschlag gehören neben der Sitzgemeinde Ottenschlag die Gemeinden Kottes-Purk, Sallingberg (mit Ausnahme der KG Kamles und Kleinhaslau) und Kirchschlag (mit Ausnahme der KG Roggenreith) an.

## 2. HAUSHALT

### 2.1. Kassenführung

#### 2.1.1 Kassenbestandsaufnahme

Die Gebarungen der Sonderschulgemeinde wurden bargeldlos geführt. Zu Beginn der Gebahrungseinschau wurden die Kassenbestände (aufgrund des Tagesabschlusses vom 20. Juli 2026) überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Schulgemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen.

#### 2.1.2 Girokonto (Bestände und Verzinsung)

Die unbaren Gebarungen wurden über ein Girokonto bei der Waldviertler Sparkasse abgewickelt. Auf dem Girokonto waren in den Jahren 2025 und 2026 (bis zum Prüfzeitpunkt) folgende Bestände (elektronischer Datenexport, valutamäßig) vorhanden.



Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau betrug die Habenverzinsung 0,01 % p.a..

**Mit der Sparkasse sollten im Hinblick auf eine Verbesserung des Habenzinssatzes Verhandlungen geführt werden.**

#### 2.1.3 Unterschriftenprobenblatt

Lt. dem vorgelegten Unterschriftenprobenblatt für das Girokonto besteht für die Obmannstellvertreterin keine Zeichnungsberechtigung.

**In Anwendung des § 76 Abs. 4 NÖ GO 1973 ist bei Überweisungen und Behebungen von Sparbüchern eine Doppelzeichnung vorzusehen.**

**Zeichnungsberechtigt sind demnach der Obmann, die Obmannstellvertreterin und die mit der Kassenverwaltung betrauten Bediensteten.**

**Das Unterschriftenprobenblatt ist entsprechend abzuändern.**

#### 2.2. Buchführung

Die Förderung des NÖ Schul- und Kindergartenfonds für den Ankauf von EDV-Anlagen (Belege RW229/2025) sowie die Förderung für Instandsetzungsmaßnahmen und Einrichtung (Belege RW/230/2025) wurden bei der Haushaltsstelle (HHSt.) 2/213+861 „Zuschüsse, Land u. sonstige“ dargestellt.

**Bei der Verbuchung von Förderungen ist nach Kapitaltransfers (Kontengruppe (KG) 30x) und Transfers (KG 86x) zu unterscheiden.**

**Landesmittel, die für Investitionen gewährt werden, sind bei der KG +301 darzustellen.**

### 3. SCHULAUSSCHUSS

Für die im Jahr 2024 unter der HHSt. 1/213-042 „Schulmöbel“ gebuchten Gebarungen (Schränke und Regale, Kasten, Smart Display) konnte kein Vergabebeschluss durch den Schulausschuss vorgelegt werden.

**Es wird darauf hingewiesen, dass Aufträge - solange es sich nicht um Angelegenheiten der „laufenden Verwaltung“ oder um „Gefahr im Verzug handelt“ - erst nach Vergabe durch den Schulausschuss erteilt werden dürfen.**

**Es ist darauf zu achten, dass den Protokollen sämtliche für die Schulausschussbeschlüsse wesentliche Informationen (z.B. Anbote, Vergabesummen, beauftragte Firmen, etc.) entnommen werden können.**

Die Ergebnisse der Einschau wurden in einer Schlussbesprechung mit dem Obmann und den mit der Kassenverwaltung betrauten Bediensteten besprochen.

**Dieser Bericht ist dem Schulausschuss in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 17 Abs. 1 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 iVm § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.**



